

TTG

Furtwangen/Schönenbach

SATZUNG

mit

Geschäftsordnung
Finanz- und Beitragsordnung
Ehrenordnung



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der am 30.07.2004 durch Verschmelzung der beiden Vereine TTC Furtwangen und TTC Schönenbach entstandene Verein führt den Namen Tischtennisgemeinschaft Furtwangen/Schönenbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Furtwangen. Er ist beim Amtsgericht Donaueschingen in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit:

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Tischtennis- Verbandes e.V.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf auch keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied der Bestimmung dieser Satzung.



§4

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Dem Auszuschließenden steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Die Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein, oder bei Auflösung des Vereins, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5

Maßregelungen:

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen,
3. angemessene Geldstrafe.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



§6

Stimmrecht und Wählbarkeit:

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter steht das Wahlrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7

Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tage der Einladung (Poststempel) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,



- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) Von Mitgliedern,
 - b) Vom Vorstand.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§9

Vorstand:

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Pressewart und dem Jugendwart.

b) als Gesamtvorstand:

Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendtrainer und den Mannschaftsführern.

Ein von den Jugendlichen gewählter Vertreter nimmt außerdem beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Er ist außerdem für die Mannschaftsaufstellung verantwortlich.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
 - d) Beitragsregelung in Sonderfällen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen sind.
7. Der Vorstand erlässt eine Finanz- und Beitragsordnung, die im Rahmen der Satzung für alle Mitglieder verbindlich ist.

§10

Protokollierung der Beschlüsse:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§11

Wahlen:

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wird wie folgt gewählt:
 - Neuwahl in geraden Jahren:
 1. Vorsitzender
 3. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Neuwahl in ungeraden Jahren:
 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Sportwart
 - Jugendtrainer

Besondere Bedingungen gelten im Jahr 2004, dem Jahr der Verschmelzung. Bei der ersten Mitgliederversammlung wird die gesamte Vorstandschaft neu gewählt.

3. Die Mannschaftsführer werden von ihrer Mannschaft gewählt. Die Wahl hat vor jeder neuen Spielrunde zu erfolgen.
4. Geheime Wahl ist immer dann erforderlich:
 - a. wenn Kandidaten geheime Wahl verlangen,
 - b. wenn mehrere gültige Vorschläge für ein Vereinsamt gemacht werden,
 - c. wenn die Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl fordert.
5. Für die Wahl des 1.Vorsitzenden hat die Versammlung einen Wahlleiter zu wählen. Die übrigen Wahlen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet.

§12

Kassenprüfung:

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.



§13

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Diese Satzung, die nachfolgende Geschäftsordnung, sowie die Finanz- und Beitragsordnung wurde am 28.06.2004 von der ersten Mitgliederversammlung der TTG Furtwangen/Schönenbach beschlossen.

Die Eintragung zum e.V. wurde beantragt von:

Jan Feßler und Helmut Schätzle am 29.07.2004.

Der Verein wurde am 03.09.2004 unter Nr. VR-712 im Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen.



Geschäftsordnung für den Vorstand

- 1.** Der Vorstand führt den Verein nach den Bestimmungen der Satzung.
- 2.** Der Vorstand besteht aus den in 9 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Mitgliedern.
Die Arbeitsgebiete sind folgendermaßen aufgeteilt:
 - a) 1. Vorsitzender:** Vertretung des Vereins nach außen, Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Führen der Vereinsakten.
 - b) 2. Vorsitzender:** Organisation von Veranstaltungen aller Art, mit Ausnahme des sportlichen Bereiches. Vertretung des 1. Vorsitzenden.
 - c) 3. Vorsitzender:** Vertreter des 1. und 2. Vorsitzenden, sofern diese verhindert sind.
 - d) Kassierer:** Verwaltung der Vereinskasse. Führung der laufenden Kassengeschäfte. Einzug der Mitgliedsbeiträge.
-Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung-
 - e) Schriftführer:** Anfertigung von Niederschriften bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Erledigung des Schriftwechsels in Angelegenheiten des Vereins. Führen der Mitgliederkartei.
 - f) Sportwart:** Organisation des Spielbetriebs und des sportlichen Bereiches bei Veranstaltungen. Einberufung und Durchführung von Spielerversammlungen. Nach Ablauf eines Spieljahres Erstellung einer Statistik zusammen mit dem Pressewart.
 - g) Jugendwart:** Organisation des Jugendspielbetriebs. Nach Ablauf eines Spieljahres Erstellung einer Statistik zusammen mit dem Sportwart.
 - h) Pressewart:** Öffentlichkeitsarbeit, Spielberichte an Presse weiterleiten, Statistik, Führen der Vereinschronik.
 - i) Jugendtrainer:** Organisation des Trainingsbetriebes der Jugendmannschaften und Organisation des Spielbetriebes in Verbindung mit dem Jugendwart.
 - j) Mannschaftsführer:** Vertreter der Mannschaften, Organisation des Spielbetriebes, Weitergabe der Spielberichte an den Pressewart.



- 3.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.** Ausgaben kann der Vorstand selbständig vornehmen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- 5.** Der geschäftsführende Vorstand kann zum Zwecke der Arbeitsteilung und zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse sind zur Genehmigung dem Gesamtvorstand vorzulegen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden.
- 6.** Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht gemäß Ziffer 5 a der Satzung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Satzung in Kraft.



Finanz- und Beitragsordnung

§1

Grundsatz der Sparsamkeit:

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§2

Jahresabschluss:

1. Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben, sowie Verpflichtungen, Forderungen und Vermögen auszuweisen. Er hat außerdem eine Inventarübersicht zu enthalten.
2. Nach der Prüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer folgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§3

Kassierer:

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt die laufenden Kassengeschäfte. Zu diesem Zweck steht ihm ein Barbetrag von höchstens 250.- € zur Verfügung. Darüber hinaus angesammelte Beträge sind auf ein Vereinskonto einzuzahlen.

§4

Verfügungsrecht:

Der Kassierer und einer der beiden Vorsitzenden verfügen gemeinsam über die Konten des Vereins. Ausgaben die 250.- € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes.

§5

Kostenerstattung:

Die Spesensätze werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Den Mitarbeitern des Vereins werden entstandene Kosten nach den jeweiligen gültigen Beschlüssen des Gesamtvorstandes ersetzt.



§6

Beiträge:

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Alter, Berufs- und Familienstand u.a. wie folgt:

1. Aktive Mitglieder:

- a) **Jugendliche** sind Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden oder jünger sind,
- b) **Familien** sind Ehegatten und deren Kinder, soweit diese unter a) fallen,
- c) **Einzelmitglieder** sind Mitglieder, die weder der Gruppe a), noch b) angehören.

2. Passive Mitglieder:

Sie nehmen am Spiel- und Trainingsbetrieb nicht teil und sollen den Verein finanziell über den Beitrag unterstützen.

3. Höhe der Beiträge pro Jahr:

Gruppe 1 a)	30.- €
1 b)	70.- €
1 c)	40.- €
Gruppe 2	8.- €

4. Entrichtung der Beiträge:

- a) Die Beiträge sollten in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie werden spätestens am Ende eines jeden Geschäftsjahres fällig. Sie sind auf eines der Vereinskonto einzuzahlen.
- b) Neuzugänge bezahlen den Beitrag ab Beginn des Quartals, in dem sie den Aufnahmeantrag stellen.
- c) Abgänge bezahlen den Beitrag bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung.
- d) Der Verein ist berechtigt, die fälligen Beiträge nebst den entstandenen Kosten, Gebühren und Zinsen zwangsweise einzuziehen.

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung in Kraft.



Ehrenordnung

§1

Allgemeines:

Die Ehrenordnung regelt die Möglichkeiten einer Ehrung der Angehörigen und Förderer der TTG Furtwangen/Schönenbach.

§2

Ehrungsmöglichkeiten:

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Verleihung der Ehrennadel.
2. Ehrenmitgliedschaft.
3. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
4. Verleihung eines Ehrenpräsensts.

§3

Verleihung der Ehrennadel:

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit und Mitgliedschaft ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt voraus:

- a) Eine 25-jährige Mitgliedschaft.
- b) Eine Vorstandstätigkeit über 5 Amtsperioden (10 Jahre).

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt voraus:

- c) Eine 40-jährige Mitgliedschaft.
- d) Eine Vorstandstätigkeit über 10 Amtsperioden (20 Jahre).

§4

Ernennung zum Ehrenmitglied:

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§5

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden:

Zum Ehrenvorsitzenden der TTG Furtwangen/Schönenbach können langjährige oder verdiente Vereinsvorsitzende bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

§6

Verleihung eines Ehrenpräsensts:

Ehrenpräsensts erhalten Mitglieder, die durch jahrelange Tätigkeit als aktive Spielerinnen und Spieler den Verein vertreten haben. Präsensts werden für folgende Leistungen vergeben:

250 Spiele für den Verein

500 Spiele für den Verein

ab 500 Spiele erfolgt die Staffelung in 100er Schritten.

Die Präsensts werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Dadurch können sie individuell auf die zu ehrende Person abgestimmt werden.

§7

Zuständigkeiten:

Für Ehrungen nach 2 Ziffer 1 - 4 ist der Vorstand zuständig.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Ehrungen können bei Unwürdigkeit durch den 1. Vorsitzenden wieder aberkannt wer

§8

Antragstellung:

Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied oder Verleihung des Ehrenbriefs sind von einem Vorstandsmitglied an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Anträge auf Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sind von einem Vorstandsmitglied an die Mitgliederversammlung zu richten.

§9

Befugnisse von Geehrten:

Alle nach § 4, 5 und 6 Geehrten haben bei allen Sportveranstaltungen der TTG Furtwangen/Schönenbach Zutritt als Ehrengäste.

Sie sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

Die Ehrenvorsitzenden können an allen Sitzungen der TTG Furtwangen/Schönenbach beratend teilnehmen.